

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cartier fodert daß im § 4 auch die Dienst Boten von dem Zeugenverhör ausgenommen werden, indem leicht augenblickliche Erbitterungen zu Anklagen Anlaas geben können, die selbst in dem engsten Zirkel der Haushaltungen Mißtrauen bewirken würden. Hermann glaubt, Cartiers Begehren sey dem 1 § dieses Gesetzes zuwider. Jomini will auch noch die Geschwisterkinder ausnehmen. Pellegrini unterstützt den §, indem nur die nächsten Verwandten als Blutsverwandte ausgenommen werden sollen, und von Dienstboten wieder Verschwörungen oft die gründlichsten Angaben erhalten werden können. Fizi stimmt dem § bei. Cartier beharrt. Eustor stimmt zum §, weil ein Bürger leicht 100 Fabrikarbeiter haben könnte, und er also sonst vor allen diesen wider den Staat sprechen könnte. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

58. Des Biens Communaux et des Pauvres. Signé Simond, cadet. Yverdon, 10. Février 1799. 8. S. 23.

Wir haben bereits (B. I. S. 764.) eine frühere Schrift des nämlichen Verfassers über diesen Gegenstand angezeigt. Die gegenwärtige geht von dem Artikel des Municipalgesetzes aus, welcher verlangt, die Lokalausgaben jeder Gemeinde sollen aus den jederzeit hiezu bestimmt gewesenen Gemeindsgütern und wo diese nicht hinreichen durch Beiträge aller Gemeindeglieder, bestritten werden. Es folgert daraus, daß es wichtig sey, mit Beschleunigung die Trennung der Gemeindsgüter in solche von denen der Artikel spricht und solche die hingegen nur zum Privatnutzen der Gemeindeglieder dienen, vorzunehmen, und daß diese letztern alsdann unter die Antheilhaber getheilt und dadurch jeder Unterschied zwischen Bürgern und Hinterlassen aufgehoben werden. Er unterscheidet 4 Klassen von Gemeindsgütern; 1) Solche unbekanntes Ursprungs; 2) Aus Schenkungen zu bestimmten Endzwecken oder Ausgaben herrührende; 3) Durch Ersparnisse und aus dem Gemeindefeckel erworbne; 4) Armen- Schulgüter, u. s. w. Was die erste Klasse betrifft, so muß die Verwendung derselben untersucht werden; in streitigen Fällen wird man sie als Municipalgut ansehen. Die zweite Klasse bleibt ihrer ersten Bestimmung getreu und ist ganz eigentlich durch den Artikel des Municipalgesetzes bezeichnet. Die dritte Klasse begreift wahres Eigenthum der Gemeindeglieder und ist ihnen zur Theilung überlassen, wenn ihr Ertrag auch bisher nicht zum Privatgenuß der Bürger sondern zu Vermehrung

des Kapitals, zu Verbesserungen und Verschönerungen des Gemeindguts verwandt worden seyn sollte. Die Stiftungen der vierten Klasse die nicht eigentliches Armengut sind, behalten ihre Bestimmung und werden dazu der Municipalität übergeben; das eigentliche Armengut wird ausschließliches Eigenthum der Armen der Gemeinde. — Da aber ein so engherziger Lokalgeist nicht bestehen soll, und durch jene Einschränkung allgemeine Armenversorgungsanstalten sehr erschwert würden, so schlägt der Verfasser Distrikts-Hospitaler, die ohne Unterschied für alle Bürger die im Distrikt wohnen, bestimmt sind — nach folgender Einrichtung vor:

Alle und jede vorhandenen Armenfonds werden den Municipalitäten angezeiget. Jede Gemeinde, Corporation u. s. w. giebt für jedes ihrer 20 Jahre alten Mitglieder, eine Summe von 100 Franken zur Stiftung des allgemeinen Distrikts-Hospitaler; — Corporationen deren Armengut zu diesen Beiträgen nicht hinreicht, können sich durch Ueberlassung des ganzen Armenguts, von weiterem Zuschusse befreien; dagegen solche deren Armengut den Beitrag von 100 Franken für jedes Mitglied übersteigt, den Ueberschuß ihres Guts unter sich theilen können. — Ueberdem wird unter allen Bürgern des Distrikts eine Collette für den Distrikts-Hospitalfond aufgenommen, und zu Beiträgen besonders diejenigen Bürger aufgefordert, die an keinem Armenfonds Theilhaber waren; der Fremde der Bürger werden will, muß endlich in die Kasse seines Distrikts eine zu bestimmende Summe bezahlen.

Der Verfasser zeigt hierauf die Vortheile der Theilung dessen, was nach den obigen Bestimmungen und nach dem Municipalgesetz, weder Municipal- noch Armengut ist; er findet unter andern einen besonderen Vortheil darin, daß alsdann viel leichter mehrere Gemeinden zu einer vereinigt und dadurch die Zahl der Agenten und der Municipalitäten beträchtlich vermindert werden kann. — Als Theilungsprincip schlägt er vor: Hausväter oder Wittwen, welche unverheurathete Kinder haben, erhalten eine Portion; unverheurathete Männer, Wittwen ohne Kinder, Waisen jedes Alters — erhalten eine halbe Portion; Bürger und Bürgerinnen unter 20 Jahren und verheurathete Frauen, erhalten eine Viertel Portion.

Am Schlusse seiner Schrift macht er einige aller Aufmerksamkeit würdige Bemerkungen über die Vorschläge zu Verbesserung der Constitution. Er glaubt, wann einmal die Municipalitäten organisiert sind, so werden die Agenten ganz überflüssig, die von der Constitution offenbar an die Stelle von jenen gesetzt waren; er befürchtet von ihrer Beibehaltung nachtheiligen Gewaltkonflikt. Er wünscht endlich, daß die Distriktsgerichte von den streitenden Partheien und nicht von der Nation bezahlt werden.